



Fischerei im Vago-Weiher Bonau

Merkblatt und Hinweise auf spezielle Vorschriften des Fischereigesetzes (FiG) sowie der Fischereiverordnung (FiV) des Kantons Thurgau und der Politischen Gemeinde Wigoltingen.

1. Fischerkarte

Grundsätzlich ist das Fischen im Vago-Weiher nur mit Bewilligung der Politischen Gemeinde Wigoltingen gestattet. Der Erwerb einer Fischereibewilligung für dieses Gewässer bedingt einen anerkannten Sachkundenachweis gemäss § 7 FiV (z. B. SaNa) und einen amtlichen Ausweis mit Foto.

2. Fanggeräte

Es darf gleichzeitig pro Fischer nur mit **einer** Angelrute gefischt werden, **mit der Ausnahme für den Fang von Köderfischen**. Wer mit der Gerätschaft eines Patentinhabers **und** unter dessen Aufsicht fischt oder dem Patentinhaber beim Fischen hilft, bedarf keines Patentes.

- Es besteht ein generelles Widerhaken-Verbot.
- Die Angelgeräte müssen durch den Fischer/die Fischerin ständig beaufsichtigt werden.

3. Verwendung von Köderfischen

Die Verwendung von lebenden Köderfischen ist **verboten**.

Bei den Fischen, die gemäss § 17 FiV **nicht** als Köderfische verwendet werden dürfen, handelt es sich um folgende Arten:

Bach- und Seeforelle, Seesaibling, Felchen, Aesche, Schuppenkarpfen, Schneider, Laube, Barbe, Nase, Gründling, Moderlieschen, Strömer, Elritze, Bitterling, Steinbeisser, Stichling, Groppe.

Es sind nur gefangene Köderfische aus dem Vago-Weiher erlaubt.

4. Schonzeiten, Schonmasse und Fangmengen

| Fischart | Schonzeit von | bis | Schonmass | Fangmenge/Tag |
|----------|---------------|-----------|-----------|---------------|
| Hecht | 16. Februar | 15. April | 60 cm | 2 |
| Zander | 16. April | 31. Mai | 50 cm | 2 |
| Barsch | | | 18 cm | |

Alle übrigen Fischarten sind nach Gesetz frei von Schonzeit und Schonmass.

5. Angelzeiten

Während der Nachtzeit (24.00 bis 06.00 Uhr) ist das Fischen verboten. Ausserdem ist das Fischen in gewissen Bereichen gemäss Karte (Rückseite) vom 1. Mai bis 30. September zwischen 09.00 und 24.00 Uhr zu unterlassen.

6. Haftpflicht

Für Schäden, welche jemandem durch die Ausübung der Fischerei zugefügt werden, sind die Fischereiberechtigten verantwortlich.

7. Rücksicht

Die Fischereiberechtigten sind angehalten, auf Badegäste Rücksicht zu nehmen.

8. Ordnung

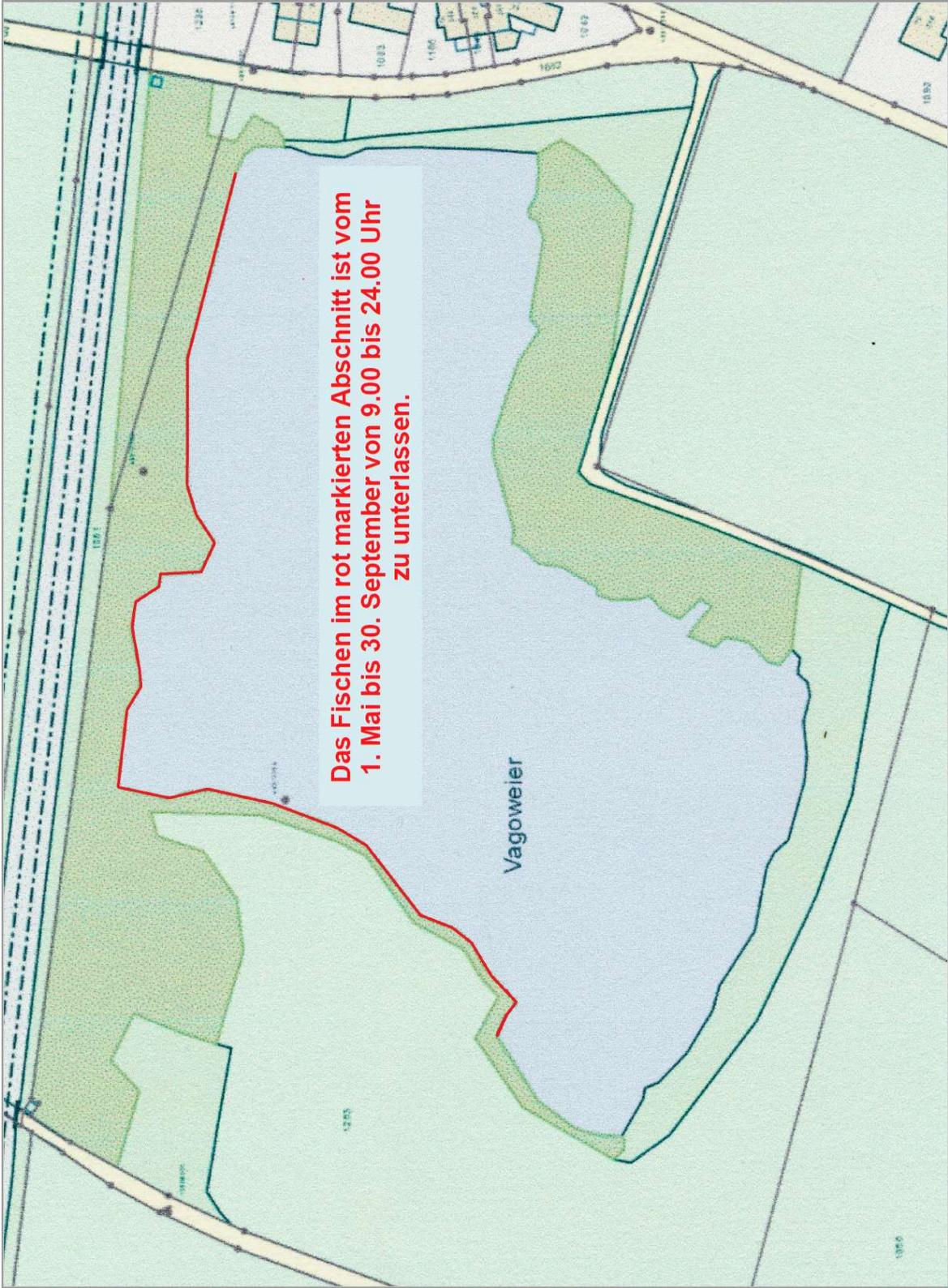
Die Fischereiberechtigten verpflichten sich, für Ordnung am und um den Weiher zu sorgen. Bei Nichtbefolgung können die Grundeigentümer Fehlbare mit dem Entzug der Fischereibewilligung bestrafen (ohne Rückerstattung des Kaufpreises).

9. Einhaltung der Gesetzesvorschriften

Die Fischereiberechtigten sind verantwortlich, dass die eidgenössischen und kantonalen Gesetze und Vorschriften über Fischerei und Naturschutz eingehalten werden. Bei einer Fischereikontrolle sind die Fischereibewilligung, der Sachkundenachweis und ein amtlicher Ausweis mit Foto vorzuweisen.

10. Kontaktadresse

Politische Gemeinde Wigoltingen, Oberdorfstrasse 15, 8556 Wigoltingen, Tel. 058 346 81 00,
info@wigoltingen.ch, www.wigoltingen.ch



**Das Fischen im rot markierten Abschnitt ist vom
1. Mai bis 30. September von 9.00 bis 24.00 Uhr
zu unterlassen.**